

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Martin Baur GmbH mit Betriebssitz in 88521 Ertingen-Binzwangen, Riedstraße 2, hat beim Landratsamt Biberach einen Antrag auf Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Kiesabbau und zur Wiederverfüllung mit unbelastetem, reinem Erdmaterial auf den Flurstücken Nr. 389, 390 und 392 Gemarkung Andelfingen, Gemeinde Langenenslingen eingereicht. Von der Fa. Martin Baur GmbH wird an dem Standort bereits eine Kiesabbaustätte betrieben. Mit dem Antrag wurde zur Erweiterung der bereits bestehenden Kiesabbaustätte ein Trockenkiesabbau auf einer Fläche von ca. 4,4 Hektar beantragt.

Für das Vorhaben der Fa. Martin Baur GmbH war nach den §§ 19 Abs. 2 und 17 Abs. 4 NatSchG (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft), Nr. 4.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 und § 11 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sowie des § 10 Abs.3 und 4 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde vom Landratsamt Biberach geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Durch die Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet „Roden“ der Stadt Riedlingen, ist bei dem Vorhaben der Fa. Martin Baur GmbH eine besondere örtliche Gegebenheit im Sinne der Anlage 2, Nr. 2.3 des UVPG gegeben.

Es war deshalb in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Prüfung wurde durchgeführt und nach Einschätzung des Landratsamtes sind bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung:

1. Der Kiesabbau hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der festgestellten Feldlerchenpopulation muss bei fachgerechter Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen nicht gerechnet werden.
Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist bei einem fachgerechten Wiederaufbau der Bodenschichten nicht zu befürchten und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind bei einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Rekultivierung vorübergehend und damit nicht erheblich.
2. Schutzgebiet nach Anlage 3 des UVPG:
Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Roden“ der Stadt Riedlingen. Aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Trockenkiesabbau vorgesehen ist und durch die konkrete Festlegung der Abbausohle eine Mindestabdeckung des Grundwassers festgeschrieben wird, muss weder eine quantitative noch eine qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens befürchtet werden.

Vom Landratsamt Biberach wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach, den 31. Juli 2019

gez.
Link
Amt für Bauen und Naturschutz

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 31. Juli 2019